Grundschule Goetheschule
Kornstraße 91
Tel.: 05321 – 34 02 30
Fax : 05321 – 34 02 33
Mail: gsgoetheschule@goslar.de
Web : www.goetheschule-goslar.de

Grundschule Goetheschule
Kinder stark machen

Anmeldebogen für das Schuljahr 2021/22

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.
Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Die entsprechenden Informationen erhalten Sie im Sekretariat oder Sie finden diese auf unserer Homepage.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtstag	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis	☐ ev. ☐ kath. ☐ isl. ☐ sonstiges:
Teilnahme an der Religionskunde	☐ ja ☐ nein
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort	
Fahrschüler/in:	☐ ja ☐ nein
Liegen für den Schulbereich bedeutende Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ nein ☐ ja wenn ja, welche:
Impfschutz gegen Masern liegt vor? (Nachweis muss vor der Aufnahme in die Schule erbracht werden!!)	☐ ja ☐ nein
Kindergartenbesuch	☐ ja ☐ nein Name der Einrichtung:
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	☐ ja ☐ nein
Mein Kind möchte gern mit folgendem Kind in eine Klasse gehen. (Die endgültige Entscheidung obliegt der Schulleitung.)	1. Name des Kindes: 2. Name des Kindes

Angaben zu den Erziehungsberechtigten	
Name und Vorname der Mutter	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort	
Name und Vorname des Vaters	
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort	
Telefon:	privat:
	mobil Mutter:
	mobil Vater:
	Erreichbarkeit in Notfällen:
	sonstige:
Email:	

Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern

Wir möchten auf der schuleigenen Homepage oder auch in der Presse gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, …) einstellen. Aus diesem Grunde möchten wir Sie um Ihre Einwilligung bitten, dass wir Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist (bei besonderen Anlässen zusätzlich auch mit dem Namen Ihres Kindes), veröffentlichen dürfen

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

Einwilligung Homepage mit Vor- und Zunamen)	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
Einwilligung Presse mit Vor- und Zunamen)	☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein

Verbot des Mitbringens von Waffen

Die Information über das Mitbringen von Waffen wurde zur Kenntnis genommen.

☐ ja ☐ nein

_____ _____

(Ort, Datum) **(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)**

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Name des Kindes:

Name der Mutter:	**Name des Vaters:**
Anschrift:	Anschrift:
Sorgerecht: ☐ ja ☐ nein	**Sorgerecht**: ☐ ja ☐ nein

Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Sorgeberechtigten:

Das Kind lebt ☐ bei der Mutter ☐ bei dem Vater

☐ bei _____

Vollmacht

Da das Kind nicht in meinem Haushalt lebt, bevollmächtige ich hiermit die Mutter/den Vater unseres gemeinsamen Kindes, sämtliche Interessen in allen schulischen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich widerrufen.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift des Elternteils, bei dem das Kind **nicht** lebt)

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)

Gemeinsames Sorgerecht: ☐ ja ☐ nein

Sorgerechtserklärung des Kindesvaters liegt vor: ☐ ja ☐ nein

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdRErl. d. MK vom 6. 8. 2014 – 36.3-81 704/03 (Nds. MBl. S. 543)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- ☐ 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- ☐ 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- ☐ Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- ☐ Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum Unterschrift Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020